

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ERFTAL
mit dem Markt Bürgstadt und der Gemeinde Neunkirchen**

**WAHLBEKANNTMACHUNG
zur Europawahl**

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. a) Der **Markt Bürgstadt**

ist in folgende **3 Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
001	Gewölbehalle	Rathaus Bürgstadt, Gewölbehalle, Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt	nein
002	Unterer Saal der Sporthalle	Sporthalle Bürgstadt, Streckfuß 32, 63927 Bürgstadt	nein
003	Bürgerzentrum Mittelmühle, Foyer	Bürgerzentrum Mittelmühle, Am Mühlgraben 1, 63927 Bürgstadt	ja

b) Die **Gemeinde Neunkirchen**

ist in folgende **3 Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
001	Neunkirchen	Rathaus Neunkirchen, Frankenstra- ße 20, 63930 Neunkirchen,	nein
002	Richelbach	Dorfgemeinschaftshaus Richelbach, Schulstraße 1, 63930 Neunkirchen- Richelbach	ja
003	Umpfenbach	Gemeinschaftshaus Umpfenbach, Schloßstraße 4, 63930 Neunkir- chen-Umpfenbach	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **24.04.2019** bis **05.05.2019** übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** für **Bürgstadt** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16.00 Uhr im Rathaus Bürgstadt, Sitzungssaal/Feuerwehrlehrsaaal, Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt

zusammen.

Der **Briefwahlvorstand für Neunkirchen** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16.00 Uhr im Rathaus Neunkirchen, Frankenstraße 20, 63930 Neunkirchen zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt
 - oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der **Verwaltungsgemeinschaft Ertal, Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Bürgstadt, Neunkirchen,
den 30.04.2019**

**gez. Grün, 1. Bürgermeister
gez. Seitz, 1. Bürgermeister**